Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 134

Inhalt: Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallfürsorge für Gefangene. S. 1227.

(Nr. 6483) Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 3. Oktober 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verletzten, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919 auf Antrag eine monatlich im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern sich die Verletzten im Inland aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 2

Der Antrag ist an die Ausführungsbehörde, welche die Rente festgesetzt hat, oder an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Die untere Verwaltungsbehörde gibt den Antrag unverzüglich an die Ausführungsbehörde ab und teilt ihr den Tag des Einganges mit.

§ 3

Die Ausführungsbehörde entscheidet schriftlich. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Ausführungsbehörde ist binnen einem Monat nach Zustellung Beschwerde zulässig.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig diejenige Stelle, die zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Beschwerde gegen einen Rentenbescheid handeln würde. Diese Stelle ist in der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der Zulage anzugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1918.